



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**1. Änderung der Studienordnung
für den Bachelorstudiengang Baubetriebswirtschaft Dual
(veröffentlicht am 11.08.2017)**

***beschlossen vom Fakultätsrat der
Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am 17.04.2018
genehmigt durch das Präsidium der Hochschule Osnabrück
am 09.05.2018, veröffentlicht am 16.05.2018 mit Wirkung zum 01.09.2018***

§ 1 Änderungen

- (1) Der bisherige § 5 Auslandsstudiensemester wird ersetzt durch „§ 5 Anerkennung von Leistungen im Rahmen der Studierendenmobilität: Studierende können sich im Rahmen der Studierendenmobilität die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen durch eine vorab mit der Studiendekanin / dem Studiendekan zu schließende individuelle Studienvereinbarung (Learning Agreement) vertraglich zusichern lassen (vgl. § 11 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung)“.
- (2) In § 6 Übergangsbestimmungen wird als 4. Satz eingefügt: „⁴Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Semesterende für das Folgesemester schriftlich beim Studierendensekretariat zu stellen.“
- (3) In Anlage 1, Tab. 1-2: Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Baubetriebswirtschaft Dual (B.Eng.) wird im Modul „Vergabe- und Vertragswesen“ die unbenotete Prüfungsleistung „RT (Übungen)“ gelöscht.
- (4) In Anlage 1, Tab. 1-2: Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Baubetriebswirtschaft Dual (B.Eng.) wird im Modul „Berufs- und Arbeitspädagogik im Bereich Bau“ die benotete Prüfungsleistung „K2“ in „K3“ geändert.
- (5) In Anlage 2, Ordnung für das Ingenieurpraktikum im Bachelorstudiengang Baubetriebswirtschaft Dual, wird in § 3, Satz 1 „in der Regel“ eingefügt.
- (6) In Anlage 2, Ordnung für das Ingenieurpraktikum im Bachelorstudiengang Baubetriebswirtschaft Dual, wird in § 4 (2) „und weist erforderlichenfalls Praktikumsplätze nach“ gelöscht.
- (7) In Anlage 2, Ordnung für das Ingenieurpraktikum im Bachelorstudiengang Baubetriebswirtschaft Dual, wird in § 7 (1), Satz 1 „Leistungsnachweis“ durch „benotete Prüfungsleistung“ ersetzt. In Satz 2 wird „4“ durch „2“ Wochen ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach Ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2018/19 in Kraft.



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Studienordnung
für den Bachelorstudiengang Baubetriebswirtschaft Dual**

Neubekanntmachung (enthält die 1. Änderungsordnung)

*beschlossen vom Fakultätsrat der
Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am 17.04.2018
genehmigt durch das Präsidium der Hochschule Osnabrück
am 09.05.2018, veröffentlicht am 16.05.2018 mit Wirkung zum 01.09.2018*

§ 1 Verweis auf weitere Regelungen

¹Mit dieser Studienordnung sind weitere Ordnungen zu beachten:

- Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung
- Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Baubetriebswirtschaft Dual.

²Die gültigen Fassungen der Ordnungen sind auf den Internetseiten der Hochschule Osnabrück abgelegt, ebenso weitere aktuelle Hinweise zur Studienorganisation.

§ 2 Art und Umfang der Prüfungen

Art und Umfang der Prüfungen sind in Anlage 1 festgelegt.

§ 3 Ingenieurpraktikum

¹Die Betreuung der Studierenden erfolgt durch eine Dozentin oder einen Dozenten der Hochschule.

²Die Organisation des Ingenieurpraktikums sowie die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen außerhalb der Hochschule wird durch die „Ordnung für das Ingenieurpraktikum im Bachelorstudiengang Baubetriebswirtschaft Dual“ geregelt (Anlage 2).

§ 4 Freie Wahlpflichtmodule

¹Studierende können im Bereich der Wahlpflichtmodule bis zu 10 Leistungspunkte aus Bachelorstudiengängen der Fakultät und der Hochschule oder aus akkreditierten Bachelorstudiengängen außerhalb der Hochschule Osnabrück frei wählen. ²Die Belegung von freien Wahlpflichtmodulen ist nur möglich, wenn die Studierenden die Modulvoraussetzungen erfüllen und die Dozentin / der Dozent des Moduls der Teilnahme zustimmt; ³Weiterhin können auch Bildungsangebote außerhalb des Hochschulwesens anerkannt werden, wenn zeitliche Äquivalenz besteht, inhaltlich mindestens das Niveau 5 gemäß DQR vorliegt und die Hochschule an der Konzeption beteiligt ist. ⁴Die in Satz 3 aufgeführten Bildungsangebote können nur im Rahmen einer vorab mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan zu schließenden Vereinbarung anerkannt werden.

§ 5 Anerkennung von Leistungen im Rahmen der Studierendenmobilität

Studierende können sich im Rahmen der Studierendenmobilität die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen durch eine vorab mit der Studiendekanin / dem Studiendekan zu schließende individuelle Studienvereinbarung (Learning Agreement) vertraglich zusichern lassen (vgl. § 11 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung).

§ 6 Übergangsbestimmungen

¹Diese Ordnung tritt für Erstsemesterimmatrikulierte ab Wintersemester 2017/18 in Kraft. ²Zuvor Immatrikulierte können bis zum Ablauf des Sommersemesters 2021 nach der bisherigen Ordnung studieren und bis zum Ablauf zweier darauffolgender Semester Prüfungen ablegen. ³Auf Antrag ist ein Wechsel in diese neue Ordnung möglich. ⁴Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Semesterende für das Folgesemester schriftlich beim Studierendensekretariat zu stellen.

§ 7 In-Kraft-Treten

¹ Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2017/18 in Kraft. ²Zugleich tritt die Studienordnung für die Bachelorstudiengänge „Landschaftsentwicklung“, „Freiraumplanung“, „Ingenieurwesen im Landschaftsbau“ und „Baubetriebswirtschaft Dual“ vom 01.09.2016 mit Auslaufen der Übergangsregelung außer Kraft.



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Anlagen zur Studienordnung
für den Bachelorstudiengang Baubetriebswirtschaft Dual**

**Anlage 1 Curriculum und Modulkatalog für den Bachelorstudiengang
Baubetriebswirtschaft Dual**

Tab. 1-1: Curriculum des Bachelorstudiengangs Baubetriebswirtschaft Dual (B.Eng.)

Tab. 1-2: Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Baubetriebswirtschaft Dual (B.Eng.)

**Anlage 2: Ordnung für das Ingenieurpraktikum im Bachelorstudiengang
Baubetriebswirtschaft Dual**

**Anlage 1: Curriculum und Modulkatalog für den Bachelorstudiengang
Baubetriebswirtschaft Dual**

Tab. 1-1: Curriculum des Bachelorstudiengangs Baubetriebswirtschaft Dual (B.Eng.)

Sem						
1	Grundlagen der Mathematik I	Praktische Berufsphase				
2	Grundlagen der Mathematik II	Praktische Berufsphase				
3	Bauphysik und Bauchemie	Bodenmechanik und Erdbau - Grundlagen	Geoinformation (BBB)	Maschinen- und Arbeitswirtschaft	Technische Mechanik - Grundlagen	Vergabe- und Vertragswesen
4	Baubetrieb	Baukonstruktion	Baustoffkunde	Rechnungswesen im Baubetrieb	Technische Mechanik - Vertiefung	Vermessungskunde
5	Praktische Berufsphase		Baustatik	Bauverfahrenstechnik	Warenwirtschaft Bau, Baustofflogistik	Wasserbau und Siedlungswasserwirtschaft
6	Beton- und Mauerwerksbau	Holz- und Stahlbau	Projekt Baubetriebsrechnung	Projektmanagement	Verkehrsanlagen	WP
7	Geotechnik (BBB)	Projekt Auftragsabwicklung (BBB)	Projekt Ausführungsplanung (BBB)		Projekt Verkehrsanlagen	WP
8	Ingenieurpraktikum			Wissenschaftliches Arbeiten	Bachelorarbeit Baubetriebswirtschaft	

Tab. 1-2: Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Baubetriebswirtschaft Dual (B.Eng.)

Modulbezeichnung	Status	LP	Prüfungsleistungen ¹⁾	
			unbenotet	benotet
Grundlagen der Mathematik I	P	5	-	K2
Grundlagen der Mathematik II	P	5	-	K2
Bauphysik und Bauchemie BBB, BLB	P	5	-	K3
Bodenmechanik und Erdbau – Grundlagen BBB, BLB	P	5	-	<u>K2</u> , M
Geoinformation (BBB)	P	5	RT (Übungen) + HA	K2 + (<u>HA</u> , R, K2) (0,5 + 0,5)
Maschinen- und Arbeitswirtschaft BBB, BLB	P	5	-	K2
Technische Mechanik – Grundlagen	P	5	-	K2
Vergabe- und Vertragswesen BBB, BLB, BFP	P	5	-	<u>K4</u> , M, HA
Baubetrieb BBB, BLB	P	5	-	<u>K4</u> , M, HA
Baukonstruktion	P	5	-	<u>RE</u> , K2, M, HA
Baustoffkunde BBB, BLB	P	5	-	<u>K3</u> , M, HA
Rechnungswesen im Baubetrieb BBB, BLB	P	5	-	<u>K3</u> , M
Technische Mechanik –Vertiefung	P	5	-	K2
Vermessungskunde BBB, BLB	P	5	RT (Übungen) + HA	<u>K2</u> , EA
Baustatik	P	5	-	K3
Bauverfahrenstechnik BBB, BFP, BLB	P	5	-	<u>M</u> , HA, K2
Warenwirtschaft Bau, Baustofflogistik BBB, BLB	P	5	-	<u>M</u> , HA, K2
Wasserbau u. Siedlungswasserwirtschaft BBB, BLB	P	5	-	<u>K3</u> , M, HA
Beton- und Mauerwerksbau	P	5	-	<u>K3</u> , M, HA
Holz- und Stahlbau	P	5	-	<u>K3</u> , M, HA

Modulbezeichnung	Status	LP	Prüfungsleistungen ¹⁾	
			unbenotet	benotet
Projekt Baubetriebsrechnung BBB, BLB	P	5	-	PSC
Projektmanagement BBB, BLB	P	5	-	<u>HA</u> , K2, M
Verkehrsanlagen BBB, BLB	P	5	-	<u>K2</u> , HA, M
Geotechnik (BBB)	P	5	-	<u>K2</u> , M
Projekt Auftragsabwicklung (BBB)	P	5	RT (Exkursion, mind. 6tägig)	PSC + M (0,6 + 0,4)
Projekt Ausführungsplanung (BBB)	P	10	-	PSC + M (0,6 + 0,4)
Projekt Verkehrsanlagen	P	5	-	PSC
Ingenieurpraktikum	P	15	-	PBS
Wissenschaftliches Arbeiten	P	3	RT (Seminar)	HA
Berufs- und Arbeitspädagogik im Bereich Bau	WP	5	RT (Seminar)	K3
Bodenmechanik und Erdbau – Vertiefung	WP	5	-	PSC
Bodensanierung und Bodenrekultivierung	WP	5	--	<u>M</u> , K2
Haustechnik	WP	5	-	<u>K2</u> , HA, M
Nachhaltiges Bauen	WP	5	-	<u>K2</u> , HA, M
Schlüsselfertiges Bauen	WP	5	-	<u>M</u> , HA, K2
Sondergebiete der Baustofftechnologie	WP	5	-	<u>M</u> , HA, K2, PSC
Sondergebiete der Bauverfahrenstechnik	WP	5	-	<u>M</u> , HA, K2, PSC
Sondergebiete der Betriebswirtschaft im Bauwesen	WP	5	--	<u>M</u> , HA, K2
Sondergebiete des Massivbaus	WP	5	--	<u>K2</u> , HA, M, PSC
Sport-, Spiel und Freizeitanlagen BBB, BLB	WP	5	--	<u>K2</u> , M
Bachelorarbeit Baubetriebswirtschaft	P	12	-	SAA + KQ

Abkürzungen:

BBB	Bachelor Baubetriebswirtschaft Dual
BFP	Bachelor Freiraumplanung
BLB	Bachelor Landschaftsbau
LP	Leistungspunkte
P	Pflichtmodul
WP	Wahlpflichtmodul

1) Abkürzungen der Prüfungsleistungen (nach §§ 5 – 10 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung):

APM	Arbeitsprobe, medial	
APP	Arbeitsprobe, praktisch	
APS	Arbeitsprobe, schriftlich	
AWV	Antwort-Wahl-Verfahren	
EA	Experimentelle Arbeit	(schriftlich und/oder mündlich)
eKx	E-Klausur x-stündig	
FSM	Fallstudie, mündlich	
FSS	Fallstudie, schriftlich	
HA	Hausarbeit	(schriftlich und elektronisch, auf Verlangen des Prüfers mit Erläuterungen des Prüflings)
KP	Künstlerische Prüfung	
KQ	Kolloquium	
Kx	Klausur x-stündig	
LP	Lehrprobe	
LTB	Lerntagebuch	
M	Mündliche Prüfung	
PBM	Praxisbericht, mündlich	
PBS	Praxisbericht, schriftlich	
PFP	Portfolio Prüfung	
PME	Projektbericht, medial	
PMU	Projektbericht, mündlich	
PR	Präsentation	(mündlicher Vortrag)
PSC	Projektbericht, schriftlich	(ist mündlich zu erläutern)
R	Referat	(mündlicher Vortrag über eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung)
RT	Regelmäßige Teilnahme	(mind. 80 % der Veranstaltungszeit)
SAA	Studienabschlussarbeit	
SON	Sonstige	(lt. Besond. Teil der Prüfungsordnung)

1) Lesebeispiel:

<u>M</u> , K2, HA	Standardprüfungsform MP: Abweichend davon kann innerhalb von 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn des laufenden Semesters als Ausnahme eine der anderen Prüfungsformen (K2 / HA) bekannt gegeben werden. Der Prüfer teilt dem Studiendekanat und den Studierenden die Änderung innerhalb dieser Frist mit
R + K2	Fachprüfung besteht aus 2 Prüfungsleistungen, Referat und Klausur
(0,4 + 0,6)	Gewichte der Teilnoten bei 2 Prüfungsleistungen

Anlage 2: Ordnung für das Ingenieurpraktikum im Bachelorstudiengang Baubetriebswirtschaft Dual

§ 1 Ziel des praktischen Studiensemesters

¹Ziel des Ingenieurpraktikums ist es, die im Studium bis zum jeweiligen Zeitpunkt gewonnenen Erkenntnisse und Fähigkeiten in einer praktischen Arbeitsphase im Berufsfeld anzuwenden und anhand der konkreten Arbeitsanforderungen der Praxiseinrichtung zu überprüfen. ²Damit sollen zugleich vertiefte Kenntnisse von den institutionellen Strukturen und organisatorischen Abläufen sowie Einblicke in die Anforderungen der Arbeitswelt mit ihren sozialen, ökologischen und ökonomischen Aspekten vermittelt werden.

§ 2 Grundsätze

- (1) Das Ingenieurpraktikum ist im Regelfall in Einrichtungen abzuleisten, in denen für spätere berufliche Tätigkeiten typische Aufgaben anfallen und eine fachliche Anleitung der Studierenden gewährleistet ist.
- (2) ¹Das Ingenieurpraktikum wird unter Betreuung der Hochschule Osnabrück in Büros, Betrieben, Behörden, Verbänden und vergleichbaren Einrichtungen des Berufsfelds durchgeführt. ²Grundlage der Tätigkeit ist ein zwischen Praxiseinrichtung und Hochschule abzuschließender Vertrag.
- (3) Während des Ingenieurpraktikums bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten Mitglieder der Hochschule Osnabrück.
- (4) Ein Wechsel der Praxiseinrichtung während des Ingenieurpraktikums aus wichtigem Grund ist mit Zustimmung der Hochschule möglich.

§ 3 Dauer des Ingenieurpraktikums und Einordnung in den Studienablauf

¹Das Ingenieurpraktikum findet in der Regel im 8. Semester statt und wird mit 15 Leistungspunkten bewertet. ²Die Tätigkeit in der Praxiseinrichtung umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von 3 Monaten (12 Wochen) in Vollzeitbeschäftigung entsprechend der dort geltenden Arbeitszeitregelungen. ³Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich der Zeitraum entsprechend.

§ 4 Betreuung

- (1) Die organisatorische Betreuung durch die Hochschule obliegt dem/der Beauftragten für das Ingenieurpraktikum als Modulverantwortlichem/r.
- (2) Die Hochschule berät die Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praxiseinrichtung.
- (3) ¹Die/der Studierende sucht sich zur fachlichen Betreuung im Ingenieurpraktikum eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer und legt mit ihr oder ihm eine Aufgabenstellung für die Bearbeitung fest. ²Die Aufgabenstellung kann auch nachträglich innerhalb der ersten sechs Wochen nach Beginn des Ingenieurpraktikums vereinbart werden.
- (4) Die Praxiseinrichtung benennt eine/n Beauftragte/n für die Betreuung des/der Studierenden und als Ansprechpartner/in für die Hochschule.

§ 5 Pflichten der Studierenden

Die Studierenden sind verpflichtet:

- sich rechtzeitig und selbstständig um eine geeignete Stelle für das Ingenieurpraktikum und um die fachliche Betreuung durch eine/n Hochschullehrer/in zu bemühen,

- die von der Praxiseinrichtung erteilten Aufgaben sorgfältig auszuführen und Anweisungen der von der Praxiseinrichtung beauftragten Personen nachzukommen,
- die gesetzlichen Vorschriften und die für die Praxiseinrichtung geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten,
- der Praxiseinrichtung die im Rahmen des Ingenieurpraktikums gewonnenen Arbeitsergebnisse in einem Exemplar des Praxisberichtes zur Verfügung zu stellen,
- bei Fernbleiben die Praxiseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge einer Erkrankung spätestens am 3. Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei einer Fehlzeit von mehr als 5 Arbeitstagen ist die Hochschule zu informieren.

§ 6 Pflichten der Praxiseinrichtung

(1) Die Praxiseinrichtung ist verpflichtet,

- die Studierenden nach den unter Nr. 1 genannten Zielen einzusetzen und zu selbstständigem Arbeiten anzuleiten,
- die Studierenden bei der Durchführung der Praktikumsaufgabe zu unterstützen und ihnen Zugang zu den erforderlichen Informationen, Unterlagen und Daten zu verschaffen,
- die Studierenden für Prüfungstermine freizustellen.

(2) ¹Die Praxiseinrichtung stellt einen Tätigkeitsnachweis aus und teilt der Hochschule schriftlich mit, ob das praktische Studiensemester nach ihrem Urteil erfolgreich absolviert wurde. ²Sie kann bei Bedarf zu dem Praxisbericht Stellung nehmen.

§ 7 Prüfungsart und Bewertung

- (1) ¹Als benotete Prüfungsleistung haben die Studierenden in einem schriftlichen Praxisbericht mit Präsentation den Verlauf des Ingenieurpraktikums und die Ergebnisse der in der Zielvereinbarung festgelegten Aufgabenstellung darzustellen. ²Der Praxisbericht und die Präsentation sind spätestens 2 Wochen nach Beendigung der praktischen Tätigkeit (Enddatum laut Ausbildungsvertrag) in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.
- (2) Das Ingenieurpraktikum wird von der betreuenden Hochschullehrerin/dem betreuenden Hochschullehrer und der/dem Beauftragten des Ingenieurpraktikums als Prüfer auf der Grundlage des Praxisberichts und der Präsentation bewertet und nach § 16 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung benotet.
- (3) Wird das Ingenieurpraktikum als „nicht bestanden“ bewertet, entscheiden die Prüfer, in welchem Umfang das Praktikum zu wiederholen ist bzw. welche Leistungen neu zu erbringen sind.